

RS OGH 2003/5/8 2Ob95/03i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.05.2003

Norm

ABGB §1304 F

ASVG §363 Abs2

Rechtssatz

Die leicht fahrlässige Unkenntnis eines Arbeitnehmers von der Verletzung der Meldepflicht einer Berufskrankheit durch einen behandelnden Arzt und die dadurch bewirkte Unterlassung eines Antrags auf Versehrtenrente ist keine ins Gewicht fallende Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten, die ein Mitverschulden am Eintritt des Schadens (Entgang der Versehrtenrente für einen vor der verspäteten Antragstellung liegenden Zeitraum) begründen könnte.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 95/03i
Entscheidungstext OGH 08.05.2003 2 Ob 95/03i
Veröff: SZ 2003/54

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117688

Dokumentnummer

JJR_20030508_OGH0002_0020OB00095_03I0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at